



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1858

2407. Kurfürst Joachim belehnt den Grafen Eitel-Friedrich von Zollern mit
dem Reichs-Erb-Kammeramte, am 28. Mai 1507.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

denne noch nicht anders gemeint vnd funder willens sein, demselben also Nachzusetzen vnd Nachzukomen, dodurch angezeigte wolmeynung erhalten werde vnd bleibe, demnoch Begern wir an ewer liben, wollet jn iren landen, Embtern vnd gebieten verfügen vnd verschaffen, das derselbe vertrag vnd voreynigung also gehalten werde, desgleichen wir auch zu thun gneigt sein vnd das fordern wollen: vnd ab ewer lieb weitem landsfride vnd voreynigung zu machen not ader gut bedunckt zu sein, wollen wir zu farder Zeit dartzu schicken vnd so uill notturtzig auffrichten vnd handeln lassen vnd zu anderm besten fruntlichen gneigts willens sein. Geben zu Ofen, am Montage jn den heiligen pfingstagen, Nach Cristi geburt XV^e VII^e., vnser Reiche des hungerischen jm Sibenzehenden vnd des Behemischen jm Sechsvnnddreissigsten.

Ex Commissione propria Regie Maiestatis.

Nach dem Churmätzischen Vchscopialbuche IV, 96 a.

2407. Kurfürst Joachim befehlt den Grafen Sittel-Friedrich von Zollern mit dem Reichs-Erb-Kammeramte, am 28. Mai 1507.

Wir Joachim, vom gotts gnaden Marggraue zw Brandenburg etc., kurfürst etc., Bekennen vnd thun kunth offentlich mit dissem briue vor vns, vnser erben vnd nachkommen marggrauen Zw Brandenburg, Churfurst, vnd funst allermeniglich, die jn sehen, horen oder lesen. Nachdem vnd als hievor der wolgeboren vnd Edel, vnser vetter vnd lieber getrewer Eytelfriderich, graue Zu Zoller, des heyligen Romischen Reichs Ertzkammerer, Romischer koniglicher Maieftat Hofmeyster, hewptman Zw Hoenberg etc., sich mit dem Edlen, vnserm lieben getrewen philipsen, herren Zw weynspurg etc., des heyligen Romischen Reichs Erbkamerer, vmb dafselbs Erbcammeramt des heyligen Romischen Reichs aus trefflichen, beweglichen vrsachen vertragen vnd vereynigt, vnter anderem, das gemelter vnser vetter von Zoller mitsampt dem von Weinsperg die lehen des erbcammerampts von Vns vnd vnsern Nachkomen entpfahen vnd ytz den titel neben Im haben vnd gebruchen soll mit weyterem anhang des amptgelts vnd anders thuns halb, Nach besag desselben vertrags, vnd wir selbigen vertrag vnd vereynigung hievor zw Nuys auf furbete vnd verwilligung Romischer koniglicher maieftat, vnser allergenedigsten herren, auch irer beider betlich ansuchen, furder bewilligt, bestettigt vnd zugelassen, lauts briffe vnd Sigel darvber aufgangen; daruf vns ytzund gemelter vnser vetter von Zoller ferner angelangt vnd gebeten, jm solich Erbcammeramt mit seinen eren vnd zugehörungen genediglich zuerlyhen; des haben wir angesehen sein vlliffig vnd billich bett, auch obberurte vertreg vnd vrsachen vnd Im vnd seinen menlichen leibs lehens erben grauen zw Zollern etc. das vorgedacht Erb vnd vnter Cammeramt mit

allen seinen Eren vnd eingehorungen, allen rechten vnd was die herschafft von Weinsperg von vnsern vorfharen Marggrauen zw Brandenburg vnd vns gehabt vnd noch haben, gnediglich gerucht vnd verlyhen: vnd leyhen jnen dasselbe vntercameramt zu einem Edlen vnd rechten manlene in allermas vnd wie obstett mit allen rechten, als etwen die herrn von Weinsperg seligen von loblicher gedechtnus vnsern vorfharen vnd herr philips noch jn leben von vns empfangen, jn vnd mit craft ditzs briues, darauff vns der gnant Graff Eytelfridrichen, vnser vetter, lehens pflicht gesworen vnd gethan hatt, von gnants Erb vnd vntercammerampts wegen getrew, gewehr vnd gehorsam zu sein, vnseren fromen zu werben vnd schaden zu warnen vnd zu wenden. Er vnd sein mënlich leibs lehens erben sollen vns, auch vnseren erben vnd Nachkomen dauon thun, halten vnd dynen, so oft es zuschulden kombt, als lehen manne von solchem lehen iren heren zu thun schuldig vnd pflichtig sein, getrewlich ongeuerde: vnd leyhen jnen daran alles, was wir inen von gnaden vnd rechts wegen daran verleyhen mogen, doch vns, vnseren erben vnd Nachkomen marggrauen zu Brandenburg, Churfürsten, an vnser vnd sunst einem yden an seiner gerechtigkeit vnshedlich. Zuurkunt mit vnserm anhangendem maiestat jusigel verfigelt vnd Geben zu Colen an der Sprew, am Freittag zu pfingst heiligen tage nach epiphania, vnser heren geburt vnd jm Sibenden jare.

Commissio propria domini Joachimi
Elect. vidit et examinavit.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche III, 249.

2408. Kurfürst Joachim läßt dem Grafen Eitel-Friedrich von Zollern durch seinen Rath Eitel-Wolf von Stein die Investitur ertheilen, am 29. Mai 1507.

Wir Joachim, von gotts gnaden marggraue zu Brandenburg vnd Churfürst etc., entbieten euch, vnserm Rathe vnd lieben getrewen Eyttelwolffen vom Stayn, Rytter, vnseren gunstlichen grus zuuoren. Als sich der wolgeborn vnd Edell, vnser liber vetter Eytelfridrich, Graue zu Czollern vnd herr zu Ratznus, des heiligen Reichs Erbcamerer, Romischer königlicher maiestat hoffmaister etc., mit dem wolgeborn vnd Edlen philips, heren zu weinsperg etc., des erbcamerampts haben des heiligen Romischen Reichs erblich vertragen vnd vns jm solchs gnediglich zu leyhen betlich ersucht vnd angelangt hatt, das wir us sunderen gnaden jnhalt beygelegts lehen briues gethan. Deshalben Beuelhen wir euch hiemit jn craft vnd macht ditzs briues Begernde, wollet gnanten vnserm vetterm solch erbcammeramt von vnseren wegen vnd jn vnserem namen personlich leyhen vnd gewonliche lehenspflicht vnd verfigelte Reuerfall briue jnhalts beygelegter copei von jm nemen vnd alles das thun,